

der Jüngling, indem er ihnen folgte: aber nicht zum Leben, sondern für den langsamen Tod der Erwartungsqualen, und, die Heiligen mögen es mir verzeihen, für diese Rettung vermag ich ihnen nicht zu danken!

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Advokatenwesen und Gerichtsverfassung in England überhaupt.

(Fortsetzung.)

Da, wie wir sehen, in England die Räubereien der Advokaten so weit gehen, daß die Bürger genöthigt sind, sich in Gesellschaften zu vereinigen, um ihnen Einhalt zu thun, und ihren armen Mitbürgern auf weniger kostspielige Weise zu ihrem Rechte zu verhelfen, so ist dies wohl der unumstößlichste Beweis, daß die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen nicht die magische Kraft besitzt, die Uneigennützigkeit der Advokaten hervorzuzaubern. Die Deutschen können daher auch in Hinsicht dieses Punktes nichts von den Engländern lernen. Im Gegentheil dürfte eine Vergleichung der deutschen mit den englischen Advokaten aus mehr als einem Grunde zum Vortheile der erstern ausfallen.

Zuletzt nur noch einige einzelne Bemerkungen, welche — so unbedeutend sie scheinen — dennoch allein schon hinreichend sind, die englische Freiheit und Gerechtigkeit in ihrem wahren Lichte darzustellen.

Wer, wenn er vom Staatsfiscal im Namen der Regierung belangt worden, die Ungerechtigkeit der Anklage vollkommen beweist und losgesprochen wird, hat — doch keinen Ersatz für alle ihm verursachten Schäden zu hoffen!

Goede, II. Th. S. 163.

Im Jahre 1794 wurde ein königl. Küchenschreiber Schulden halber in's Gefängniß gebracht. Allein, als die Sache vor das Tribunal kam, wurde der Verhaft als ungültig erklärt, weil, nach dem Gutachten der Richter,

ein königlicher Küchenschreiber eine privilegierte Person sey, für den kein Schuldarrest statt finden könne!!

Archenthalz, Britt. Annal. XIII. Bd. S. 214.

Wenn in einem Kirchspiele der königl. Taxen-

sammler — den die Krone selbst ernennt — ein Betrüger wird und nicht bezahlen kann, so muß das gesammte Kirchspiel noch einmal bezahlen und dem Könige alles vergüten!!

Hält jemand in Ansehung seines Eigenthums sich von der Krone für unterdrückt, so muß er eine Bittschrift *) bei der königlichen Kanzlei eingeben und — wenn ihm Gerechtigkeit wiederfährt (?) — darf er es nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine erzeugte Gnade ansehen **).

Bei dieser recht- und freiheitwidrigen Verordnung kann Wendeborn (I. Th. S. 13. 14) sich nicht enthalten, in Beziehung auf deutsche Gesetzgebung und Staatsverfassung, folgende Bemerkung zu machen:

In diesem Stücke haben die Deutschen — welche die großmüthigen Engländer als elende Sklaven anzusehen gewohnt sind — mehr Freiheit ***) , und die deutsche Gerechtigkeit erstreckt sich weiter, als die englische; denn sie kann zu Zeiten auch Fürsten nöthigen, gerecht zu seyn, wenn sie es nicht aus gutem Herzen seyn wollen †).

(Die Fortsetzung folgt.)

*) In Sachsen können der König, die Prinzen, die Minister u. s. w. wie alle andere Staatsbürger verklagt werden. Es wird eine Klage beim Appellationsgericht übergeben, ohne weitere besondere Formlichkeiten, als welche der Proceß überhaupt erfordert. Hat der König oder der königliche Fiscus (welcher statt des Königs genannt wird) Unrecht, so wird er verurtheilt und ihm — wenn die Sache nicht zweifelhaft war — auch Schaden- und Kostenersatz auferlegt.

**) Blackstone, T. I. p. 245. Commentaries of the laws of England.

***) Hört ihn, Deutsche! Hört ihn!

†) Ich hoffe meine Leser vollständig zu überzeugen, daß Deutschland in Hinsicht auf Gesetzgebung, Justizverwaltung, Staatsverfassung, geistige und sittliche Ausbildung weit höher steht, als England, und daß letzteres einen Riesenschritt in Beziehung auf Freiheit und Gerechtigkeit machen würde, wenn es alles das annähme, was deutscher Fleiß, deutsche Gründlichkeit, deutscher Scharfsinn, deutscher Geist in dem Reiche des Uebernatürlichen geschaffen hat.